

Studienkommission
für die Studienrichtung
Bauingenieurwesen

Karlsplatz 13
A-1040 Wien
Tel. (0222) 58801
Durchwahl

Technische
Universität
Wien



Stellungnahme ergeht an:

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
Abteilung I/D/2
Minoritenplatz 5
1010 Wien

[1]

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

[2]

Universitätsleitung der
Technischen Universität Wien
Karlsplatz 13
1040 Wien

§ 15.1.1

Vorsitzenden der Studienkommissionen
Der TU Wien
Karlsplatz 13
1040 Wien

Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes;
Stellungnahme

In der Beilage wird die Stellungnahme der Studienkommission der Studienrichtung für Bauingenieurwesen der Technischen Universität Wien vorgelegt, die in der außerordentlichen Sitzung der Studienkommission am 21. April 1999 beschlossen wurde. Die Stellungnahme wird auch vom Studiendekan und von der Fakultät für Bauingenieurwesen, vertreten durch den Dekan und die Arbeitsgruppe Strategie und Budget der Fakultät, mitgetragen. Die Studienkommission schließt sich ferner auch vollinhaltlich der Stellungnahme an, die von der Arbeitsgruppe des Senates der Technischen Universität erstellt wurde.

D. Gutknecht

(O.Univ.-Prof. Dr. D. Gutknecht)
Vorsitzender

Technische Universität Wien
Fakultät für Bauingenieurwesen

**Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des
Universitäts-Studiengesetzes (Bachelor- und Masterstudien)**

Die Studienkommission der Studienrichtung Bauingenieurwesen hat sich in ihrer außerordentlichen Sitzung vom 21. April 1999 gemeinsam mit dem Kollegium der Fakultät für Bauingenieurwesen und dem Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen mit dem Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes befaßt. Es wurde dabei festgestellt, daß der vorliegende Entwurf aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden muß.

Die vorgelegte Stellungnahme des Senats wird von den beiden Gremien vollinhaltlich unterstützt und liegt im Anhang bei.

In Ergänzung dazu wird auf die wichtigsten zu ändernden Punkte im einzelnen eingegangen:

ZZ. § 4 Z 3 gibt für die Diplomstudien und Bachelorstudien eine einheitliche Begriffsbestimmung. In der Erläuterung wird dazu ausgeführt, "daß die Zielsetzungen des Bachelor- und Diplomstudiums gleich sind: Beide dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung." Getrennt und auch inhaltlich abgesetzt davon wird unter Z 3a für Masterstudien eine eigene Definition eingeführt, der zufolge Masterstudien "der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung" dienen.

Die begriffliche Gleichsetzung von Bachelor- und Diplomstudium muß abgelehnt werden.

Sie widerspricht dem mit den bisherigen Diplomstudien angestrebten Ausbildungsziel und stellt eine durch nichts zu rechtfertigende Abwertung bestehender Diplomstudien dar.

Aus detaillierter Kenntnis der Diplomstudien, insbesondere technischer Studienrichtungen, muß festgehalten werden, daß die Studienpläne des Bauingenieurwesens sowie anderer technischer Studienrichtungen in der vorliegenden Form bereits alle Elemente enthalten, die die Diplomstudien den Masterstudien gleichwertig machen. Dies hat im Gesetzentwurf entsprechend zum Ausdruck zu kommen.

Eine diesbezügliche Möglichkeit ist der Verzicht auf die Einführung von getrennten Masterstudien, wie dies in der Stellungnahme der Arbeitsgruppe des Senates der TU Wien (siehe Beilage) zum Ausdruck kommt.

Eine andere Möglichkeit bestünde in der Erweiterung der Begriffsbestimmungen der Z3 von §4 in folgender Weise.

3. Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Technische Universität Wien
Fakultät für Bauingenieurwesen

- 3a Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung dienen.
- 3b Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die in vertiefter Form der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der erweiterten Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie beinhalten eine Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung. Ihr Abschluß ist dem Abschluß eines Masterstudiums gleichwertig.

Daß der Gesetzentwurf an anderen Stellen die Analogie im Ausbildungsziel und Qualifikationsprofil von Diplom- und Masterstudien kennt, zeigt sich in anderen Formulierungen des Gesetzentwurfes wie z.B. in § 4 Z5, wo festgehalten wird, daß "Diplom- und Masterarbeiten die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien ...etc." seien. Hier wird die Trennung der Qualifikationsanforderungen von Bachelor- und Diplomstudien offensichtlich. In Anlehnung daran hätte eine solche Trennung auch in Z3 zu erfolgen.

Aufgrund des Aufbaues der bisherigen Diplomstudien, die neben der Vermittlung der Grundlagen im 1. Studienabschnitt und im Grundfachstudium des 2. Studienabschnittes (Semester 5 bis 7) auch die wissenschaftliche Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung in Richtung der Erreichung des Qualifikationsprofils von Diplom- und Masterstudien enthalten, wird auch keine Schwierigkeit gesehen, eine Durchlässigkeit zu einem dreistufigen Ausbildungssystem herzustellen und die Mobilität der Studierenden zu gewährleisten.

Z10 § 7a

Die Bestimmung, eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festzulegen, bedeutet eine starke Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten im Studium. Die derzeit gegebene Möglichkeit, Zeitpunkt und Dauer der Vorbereitung für Prüfungen im eigenen Ermessen frei wählen zu können, erfordert vom Studierenden ein hohes Maß an Disziplin und Eigenentscheidung. Die selbständige Disposition ist wesentlicher Bestandteil des Universitätsstudiums und trägt maßgeblich zur Persönlichkeitsentwicklung und zur hohen Qualifikation der Absolventen bei.

Z12 § 11a (3)

Die Vorgabe von nur zwei Semestern für das eigentliche Masterstudium erscheint aus Sicht der Erfahrungen mit in- und ausländischen Ausbildungsgängen unrealistisch. Zumindest in technischen Studienrichtungen werden die ersten beiden Semester in Lehrveranstaltungen, in den die wissenschaftliche Vertiefung angeboten wird benötigt. Ein drittes Semester dient der Erarbeitung der Diplomarbeit. Um solchen Gegebenheiten und Anforderungen gerecht werden zu können, sollte das Gesetz einen entsprechenden Rahmen vorgeben. Empfohlen wird die Aufnahme der in der Stellungnahme der Arbeitsgruppe des Senates der TU Wien gegebenen Formulierung, die einen Rahmen von 6 bis 8 Semestern für das Bachelorstudium vorsieht.

Technische Universität Wien
Fakultät für Bauingenieurwesen

Z 12 § 11a (4)

In Analogie zur Semesteranzahl des Bachelorstudiums muß auch die Verhältniszahl für die Gesamtstundenzahl geändert werden. Es wird ein Verhältnis von 70 bis 80 vH zu 30 bis 20 vH zwischen Bachelor- und Masterstudium vorgeschlagen.

Bezüglich der Stellungnahme zu Z8, Z9, Z10, Z12, Z14 und Z35 schließt sich die Studienkommission der Stellungnahme der Arbeitsgruppe des Senates der TU Wien (siehe Beilage) vollinhaltlich an.

Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Universität Wien



Der Vorsitzende der Studienkommission
O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.
Dieter Gutknecht



Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums
O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.
Hans Georg Jodl



Der Dekan
O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.nat.techn.
Johann Litzka



Der Studiendekan
O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.rer.nat.
Paul Hans Brunner